

**EINWOHNERGEMEINDE
Lüsslingen-Nennigkofen**

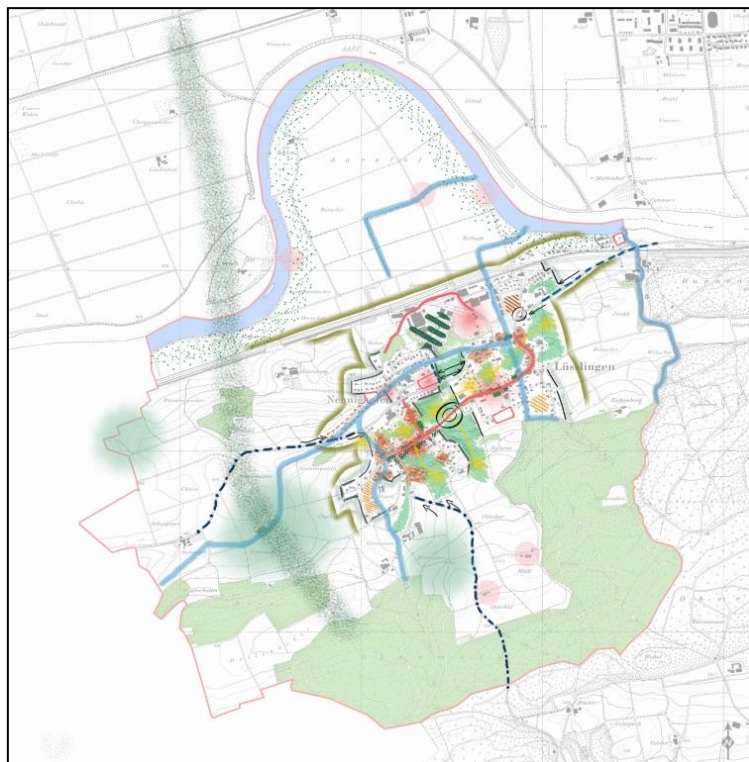


Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

**Dienstag, 26. Mai 2015
in der Mehrzweckhalle Lüsslingen**

19.30 Uhr Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat freut sich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer!



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2014
3. Vereinbarungen/Verträge
 - 3.1 Soziales (Genehmigung der Veränderung der Kommissionsstrukturen sowie der Totalrevision des Zusammenarbeitsvertrags in der Sozialregion BBL)
4. Ortsplanung
 - 4.1 Räumliches Leitbild (Genehmigung Räumliches Leitbild)
5. Verschiedenes

An der Diskussion beteiligen dürfen und stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in Lüsslingen-Nennigkofen angemeldet und im Stimmenregister eingetragen sind.

Die begründeten Anträge des Gemeinderates und das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegen ab Mittwoch, 13. Mai 2015 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Die Infobroschüre wird an alle Haushalte verteilt.

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen
Herbert Schluep, Gemeindepräsident

Alle Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder auf der Homepage www.luesslingen-nennigkofen.ch (Behörden & Politik → Gemeindeversammlung → 26.05.2015 (Anhänge)) heruntergeladen werden.

3. Vereinbarungen/Verträge

3.1 Soziales (Genehmigung der Veränderung der Kommissionsstrukturen sowie der Totalrevision des Zusammenarbeitsvertrags in der Sozialregion BBL)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Mit dem am 01.01.2008 in Kraft getretenen Sozialgesetz sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, Regionen für die weiterhin in der kommunalen Verantwortung bleibenden Leistungsfelder Sozialhilfe und Vormundschaft zu bilden.

Die Gemeinden Biberist, Lohn-Ammannsegg und des Bezirks Bucheggberg haben sich per 01.01.2009 zu einer Sozialregion zusammengeschlossen. Grundlage dazu bildet der öffentlich-rechtliche Vertrag betreffend Bildung einer Sozialregion BBL vom 29.04.2008, welcher am 25.05.2009 durch den Regierungsrat genehmigt wurde.

Gemäss Art. 2 des Zusammenarbeitsvertrages sind die Organe der Sozialregion die Plenarkommission, die Sozialkommission (Sozial- und Vormundschaftsbehörde) und der Sozialdienst.

a) Revision Vormundschaftsrecht

Per 01.01.2013 trat das totalrevidierte Vormundschaftsrecht in Kraft, dessen Umsetzung mit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) grundlegend professionalisiert wurde.

Die gesetzlichen Neuerungen bedeuten in formeller Hinsicht teilweise grosse Veränderungen struktureller wie organisatorischer Art.

b) Neue Behördenorganisation

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 ändert sich im Kanton Solothurn auch die Behördenorganisation. Anstelle der kommunalen oder regionalen Vormundschaftsbehörden werden erstinstanzlich neu die drei kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) tätig sein. Ebenfalls fallen die Aufgaben der Oberämter als bisherige Vertretungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde weg. Einzige Beschwerdeinstanz wird direkt das Verwaltungsgericht sein.

Ergebnis

a) Organisation

Die Aufgaben der Plenarkommission sind unter Artikel 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 29.04.2008 aufgeführt. Die Sozialregion ist nach dem so genannten Leitgemeindemodell aufgebaut, welches auch im neuen Vertrag beibehalten wird.

Massgeblich für die Organisation ist das Gemeindegesetz. Die Plenarkommission ist weder ein Führungsorgan noch hat sie irgendwelche übergeordneten Kompetenzen. Sie hat eine Art Scharnierfunktion zwischen der Leitgemeinde und den Vertragsgemeinden.

Aufgrund beschlossener Gemeindefusionen bilden ab 1.1.2014 noch 10 Gemeinden die Sozialregion BBL und die Plenarkommission besteht demzufolge noch aus 10 Mitgliedern.

Durch die Neuerungen des totalrevidierten Vormundschaftsrechts per 01.01.2013 fallen die Aufgaben der Sozialkommission grösstenteils an die KESB.

Aus diesem Grund möchte man die Plenarkommission aufheben und neu eine Regionale Sozialkommission einführen. Diese umfasst je einen Vertreter aus jeder Vertragsgemeinde (möglichst aus dem Gemeinderat) und ist das Führungs- Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion BBL.

b) Finanzielles

Nebst den übergeordneten Fakten, die eine Totalrevision des Zusammenarbeitsvertrages für die Sozialregion BBL nötig machten, bestand in den der Leitgemeinde angeschlossenen Vertragsgemeinden eine grosse Unzufriedenheit bezüglich des Kostenverteilers bei den Betriebskosten. Nach langem und zähem Ringen einigte man sich auf folgenden Kompromiss (siehe Art. 6 Abs. 3)

Die nicht durch den Lastenausgleich gedeckten Betriebskosten werden zur Hälfte nach Einwohnern und zur Hälfte nach Anzahl Dossiers den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt, welche über ihren Beitrag Beschluss zu fassen haben.

c) Kündigungsfrist

Die Kündigungsklausel wurde leicht vereinfacht und hängt nicht mehr mit der Amtsperiode zusammen.

d) Inkraftsetzung

Der totalrevidierte und vorgeprüfte Zusammenarbeitsvertrag tritt nach Genehmigung durch alle Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.01.2016 in Kraft.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 24. März 2015 beschlossene Totalrevision des öffentlich-rechtlichen Vertrages betreffend Bildung der Sozialregion BBL gemäss Version 2.6 vom 19.02.2015.

Ressortleiterin Gemeinderat
Franziska Kopp

4 Ortsplanung

4.1 Räumliches Leitbild (Genehmigung Räumliches Leitbild)

(Die detaillierten und gemäss den Mitwirkungsbeiträgen überarbeiteten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Mit der Fusion per 01.01.2013 wurde dem Gemeinderat bewusst, dass zwischen den Ortsplanungen der beiden Ortsteile grosse Unterschiede bestehen. Die Ortsplanungsrevision der Vorgemeinde Lüsslingen wurde im Juli 2012 genehmigt, jene der Vorgemeinde Nennigkofen stammte noch aus dem Jahr 1999.

Es lag daher auf der Hand, dass für den Ortsteil Nennigkofen aufgrund der geänderten Verhältnisse mit der Fusion dringend eine Ortsplanungsrevision nötig war (§10 Abs. 1 PBG). Gleichzeitig ist die Gemeinde gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) verpflichtet, ihre Ortsplanung alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Mit der Genehmigung eines entsprechenden Planungskredits an der Budget-Gemeindeversammlung vom Dezember 2013, wurden die Arbeiten begonnen. In einem ersten Schritt wurde an der Zukunftswerkstatt vom 24. Juni 2014 von der zahlreich erschienenen und interessierten Bevölkerung Lob, Kritik, Visionen und Wünsche zur Zukunft unserer Gemeinde erfragt und gesammelt. Viele dieser Anregungen flossen danach in den neuen Leitbildentwurf ein.

Relativ schnell wurde dem Planer bewusst, dass auf Grund der erfolgten Fusion das neue Räumliche Leitbild nicht nur den Ortsteil Nennigkofen berücksichtigen darf, sondern auch den Ortsteil Lüsslingen betrachten muss. Nur so lässt sich eine weitgehende Harmonisierung bzw. eine ganzheitliche Planung sicherstellen.

Erschwerend kommt hinzu, dass per 01.03.2013 ein neues kantonales Planungs- und Baugesetz samt Verordnung dazu in Kraft getreten ist, welches berücksichtigt werden muss. Weiter wurde auf Bundesebene das neue Raumplanungsgesetz angenommen, das grosse Auswirkungen und Veränderungen für Ortsplanungen mit sich bringt.

Gemäss kantonaler Siedlungsstrategie weist unsere Gemeinde nämlich eine zu grosse Bauzone auf, der Anteil unbebauter Bauzonen sei eher zu gross und die Verdichtung sei schlechter als im Durchschnitt. Auch diese Auflagen müssen bereits jetzt mitberücksichtigt werden.

Der so entstandene Leitbildentwurf, der Erläuterungsbericht dazu und die vier Leitbildpläne Siedlung, Ortsbild, Verkehr sowie Natur und Landschaft wurden dann im Januar dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahmen der verschiedenen kantonalen Fachstellen fielen sehr positiv auf und wurden von der Planungsbehörde danach behandelt, nötige Korrekturen ausgeführt und Anregungen teilweise übernommen.

Das entsprechend nachgeführte Räumliche Leitbild lag dann während der Frist vom 23. März bis 13. April 2015 zur Mitwirkung auf, wobei die Bevölkerung an der Veranstaltung vom 31. März 2015 dazu Fragen stellen und Informationen abholen konnte. Auch diese Veranstaltung war sehr gut besucht und im Zuge des Mitwirkungsverfahrens gingen gesamthaft 276 schriftliche Eingaben fristgerecht ein.

Die vielfältigen Eingaben (Anregungen, Korrekturwünsche, Hinweise, Forderungen usw.) wurden thematisch sortiert und von der Planungsbehörde zusammen mit dem Planer behandelt. Anschliessend wurde dazu ein Mitwirkungsbericht verfasst.

Ergebnis

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens legt Ihnen der Gemeinderat als Planungsbehörde nun das neue Räumliche Leitbild 2015 mit folgenden orientierenden Unterlagen dazu zur Genehmigung vor:

- Räumliches Leitbild (Stand: 30. April 2015)
- Erläuterungsbericht, orientierend (Stand: 30. April 2015)
- Mitwirkungsbericht, orientierend (Stand 30. April 2015)
- Leitbildplan Siedlung
- Leitbildplan Ortsbild
- Leitbildplan Verkehr
- Leitbildplan Natur und Landschaft

Das räumliche Leitbild besteht aus den definierten, verbindlichen Leitsätzen sowie den Leitbildplänen und den aufgeführten Massnahmen, welche die Leitsätze detaillieren und ergänzen. Es sind nur die definierten Leitsätze und Leitbildpläne behördenverbindlich und somit von der Gemeindeversammlung zu verabschieden. Die ausgewiesenen Massnahmen sowie der Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht haben orientierenden Charakter, dienen der Planungsbehörde aber als Unterstützung für die Umsetzung der Leitsätze bei der weiteren Ortsplanung von Lüsslingen-Nennigkofen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass damit eine gute Grundlage für die künftige Entwicklung unserer Gemeinde vorliegt.

Das neue Räumliche Leitbild (Leitsätze und Leitbildpläne) wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung behördenverbindlich und die zweite Etappe der Ortsplanungsrevision, die eigentliche Ortsplanung, kann in Angriff genommen werden.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 06. Mai 2015 beschlossene neue Räumliche Leitbild Lüsslingen-Nennigkofen (Stand 30. April 2015).

INFORMATIONEN AUS DEM GEMEINDERAT UND DER VERWALTUNG

Rechnungs-Gemeindeversammlung

Die Rechnungs-Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 25. Juni 2015 um 19.30 Uhr in der Pfarrscheune statt.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt in den Sommerferien während zweier Wochen vom 20. –31. Juli 2015 geschlossen. Es finden keine Schalterstunden statt. Eine Telefonnummer für Notfälle wird angegeben.

Zahlungen am Schalter

Seit Januar kann am Schalter mit der EC-Karte oder mit der Postcard bargeldlos bezahlt werden.